



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

BMWi

buero-iiib2@bmwi.bund.de

Bearbeitet von



E-Mail-Adresse:



@mu.niedersachsen.de\*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
11. April 2017

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
52 - 32340

Durchwahl (0511) 120-

Hannover  
24.04.2017

## **Anhörung der Länder und Verbände zur Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen Wind und PV (GemAV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat den Referentenentwurf zur "Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen Wind und PV" in der Fassung vom 11. April 2017 vorgelegt.

Gerne nehme ich für das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hierzu Stellung.

Die §§ 39i, 88c EEG 2017 ermöglichen mittels Rechtsverordnung die Erprobung von gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen mit einem Volumen von 400 MW pro Jahr. Der Vorschlag im Referentenentwurf sieht im Wesentlichen vor, die Verteilnetzausbaukosten als Aufschlag auf die Gebote von Projekten abzubilden und damit die Reihung der Gebote einer Auktion zu modifizieren.

Aus hiesiger Sicht wird der Vorschlag zur Einführung eines Aufschlags (sog. Verteilernetzfaktor) abgelehnt.

Der Vorschlag würde eine Abkehr vom bisherigen Grundsatz bedeuten, demnach Netzausbau und -modernisierung dem Ausbau der erneuerbaren Energien folgen. Es ist unstrittig, dass die Umsetzung der Energiewende im Stromsektor durch einen umfassenden Um- und Ausbau der Stromnetzinfrasturktur begleitet werden muss. Mit den sogenannten

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Verteilernetzfaktoren soll nun der Versuch unternommen werden, auf Basis pauschalierter Betrachtungen steuernd in die weitere Entwicklung unterschiedlich konfigurierter und gewachsener Verteilnetze einzugreifen. Es ist nicht erkennbar, wie mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der Pilotausschreibung individuelle Last- und Erzeugungsstrukturen in den einzelnen Verteilnetzen sachgerecht abgebildet und berücksichtigt werden könnten – bspw. die systemdienliche Auslegung von Erzeugungseinheiten, must-run-Leistung und Eigenversorgungskonstellationen. Der skizzierte Ausgestaltungsvorschlag der gemeinsamen Ausschreibungen sieht im Ergebnis für lediglich 400 MW jährliches Ausschreibungsvolumen mit den sogenannten Verteilernetzfaktoren ein hochkomplexes System vor, das die individuellen Konstellationen auf Ebene der Verteilnetze nicht adäquat abbilden dürfte. Notwendigkeit, Effektivität und Kosteneffizienz des Instruments erscheinen daher ausgesprochen fraglich.

Problematisch ist darüber hinaus der ausschließliche Fokus des Steuerungselements auf erneuerbare Energien. Im Ergebnis würde ein etwaiger Zubau konventioneller Stromerzeugungsleistung in den betroffenen Netzgebieten keiner vergleichbaren begrenzenden Steuerung im Hinblick auf die Netzintegrationskosten unterliegen, obwohl sich die Auswirkungen auf die Netzauslastung in der Tendenz nicht unterscheiden. Dies widerspricht den grundsätzlichen Zielen der Energiewende. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass mit der Einführung des Netzausbaugesbiets bereits ein – ebenfalls ausschließlich auf erneuerbare Energien fokussiertes – begrenzendes Steuerungselement besteht. Auf die diesbezügliche Stellungnahme unseres Hauses vom 14.12.2016 nehme ich Bezug. Der skizzierte Verteilnetzfaktor soll grundsätzlich auch für Gebiete gelten, die bereits als Netzausbaugesbiet erfasst werden. Dies würde eine Doppelberücksichtigung bzw. -deckung bedeuten, für die fachlich bislang noch keine Begründung dargelegt wurde. Die Einhaltung der Zuschlagsbegrenzung für das Netzausbaugesbiet von 902 MW p.a. ist durch die gesetzlich festgelegte nachträgliche Anrechnung der Zuschlagsmengen aus den Pilotausschreibungen bereits sichergestellt. Mit der zusätzlichen Deckelung würde lediglich der Wettbewerb in der Pilotausschreibung eingeschränkt und das Ziel der Kosteneffizienz noch weitergehender konterkariert als dies bereits mit dem Netzausbaugesbiet ohnehin der Fall ist.

Der Verordnungsentwurf sieht ferner vor, in den Jahren 2019 und 2020 für Strom aus Windenergieanlagen an Land differenzierte Höchstwerte einzuführen. Damit sollen überhöhte Renditen vermieden werden. Die Höchstwertgebiete werden ausweislich der Begründung aus den regional unterschiedlichen Windverhältnissen in 140 Metern Höhe abgeleitet. Nicht berücksichtigt wird dabei, dass in Niedersachsen die durchschnittliche Na-

benhöhe deutlich weniger beträgt (2016: 125 Meter im Durchschnitt). Für die im Höchstwertgebiet 1 (Nord) aufgelisteten Landkreise dürfte dies in besonderer Weise zutreffen. Mit der vorgeschlagenen Kategorisierung wird im Ergebnis ein Repowering dieser Anlagen und damit eine optimierte Flächennutzung erschwert.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass allein für die Windenergie über die regionalisierten Höchstwerte eine Berücksichtigung der heterogenen Standortqualität erfolgen soll, obwohl auch bei der Solarenergie zum Teil sehr heterogene Standortbedingungen vorliegen. Eine gemeinsame, technologieübergreifende Ausschreibung setzt voraus, dass für die betroffenen Anlagen im Hinblick auf die Wettbewerbsbedingungen ein level playing field vorhanden ist. Entsprechend sollte auch bei der Solarenergie die bundesweit zum Teil sehr unterschiedliche Sonneneinstrahlung (bis zu 15 %) über geeignete Instrumente berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Ausschreibungskonzept wird darüber hinaus völlig ausgeblendet, dass die Auswirkung von EE-Anlagen auf die Netzsituation vor Ort insbesondere von der Anlagenkonzeption abhängig ist. Es sollte daher geprüft werden, Auktionsteilnehmer, die nachweisen können, dass sie aufgrund einer innovativen Anlagenkonzeption, wie z.B. einer Kombination aus Anlage und Speicher, die Stromnetzbelastung minimieren, vom Verteilnetzfaktor auszunehmen. Auf diese Weise könnten wirksame Anreize für netzdienliche Anlagenkonzeptionen generiert werden.

Begrüßt wird schließlich die geplante Unterstützung eines energiewendeorientierten Strukturwandels in Braunkohleabbaugebieten, indem diese Gebiete im Rahmen der Ausschreibung gesondert behandelt werden. Es bedarf gleichwohl weiterer unterstützender Maßnahmen für die Braunkohleabbaugebiete, um den aus energie- und klimapolitischer Sicht erforderlichen Ausstieg aus der Kohlenutzung sozialverträglich auszugestalten.

